



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1992

Nummer 18 a

Ministerpräsident a. D. Heinz Kühn

ist am 12. März 1992 im Alter von achtzig Jahren nach langer Krankheit gestorben.

Mit ihm verliert Nordrhein-Westfalen einen Mann, dessen Gestaltungswille und Gestaltungskraft beispielhaft in der Politik unseres Landes und darüber hinaus bleiben werden.

Prag, Brüssel und Gent waren die Stationen seines Exils, als es für einen kämpferischen Demokraten in Deutschland lebensgefährlich wurde. Heinz Kühn gehörte zu den ersten, die zurückkamen; er wurde außenpolitischer Redakteur, später Leiter der „Rheinischen Zeitung“ in Köln. Seit dem 5. April 1948 gehörte er dem nordrhein-westfälischen Landtag an, dem ersten vom Volk gewählten Parlament unseres Landes. Unsere Verfassung trägt auch seine Handschrift. Er nahm 1953 ein Bundestagsmandat an, um die deutsche Außen- und die Europapolitik mitzugestalten. In den Landtag nach Düsseldorf kehrte er zurück, als er hier gebraucht wurde. Vier Jahre führte Heinz Kühn dann die SPD-Fraktion, bevor er 1966 zum Ministerpräsidenten des bevölkerungsreichsten Bundeslandes gewählt wurde. Mit seinem Namen bleiben Leistungen verbunden wie die große Verwaltungsreform, die Schulreform, der Ausbau des Hochschulwesens und eine Kohlepolitik, die auf die Menschen im Revier Rücksicht nahm. Während seiner zwölfjährigen Amtszeit hat das Land schwere wirtschaftliche Krisen überwunden; unter seiner Ägide hat der Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen begonnen.

Als Mitglied des Europaparlaments, als Ausländerbeauftragter der Bundesregierung und als Vorsitzender der Friedrich-Ebert-Stiftung hat Heinz Kühn in aller Welt Verständigung und Verständnis zwischen den Völkern gefördert.

Heinz Kühn hat dem Land und seinen Bürgern mit all seiner Kraft gedient. Für seine Lebensleistung wurde er mit dem Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet. Chancengleichheit war für ihn kein leeres Wort; soziale Gerechtigkeit hat er für jeden einzelnen gewollt. Ihn zeichnete Weitblick aus; Enge und Engstirnigkeit waren ihm zutiefst verhaßt. Er war ein Mann des Wortes, ein brillanter Redner und Debattierer. Auch Gegner hörten ihm fasziniert zu, wenn er unerbittlich um die Sache stritt, dabei aber niemandem fachliches Format oder menschliche Gesinnung absprach. Auf das, was er sagte, war Verlaß. Er hatte Mut. Heinz Kühn war ein großer Demokrat.

Das Land Nordrhein-Westfalen dankt Heinz Kühn für seine großen Verdienste um Land und Bürger. Die Landesregierung wird ihm ehrendes Gedächtnis bewahren.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident
Johannes Rau



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1992

Nummer 18

Am 2. März 1992 verstarb im Alter von 71 Jahren

Herr Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Stakemeier

Herr Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Stakemeier wurde am 10. 1. 1921 in Eversberg/Kreis Meschede geboren.

Nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung und der Promotion trat er 1951 in den Dienst der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Regierungspräsidenten in Münster ein.

Im Jahr 1956 übernahm er das Organisations- und Personaldezernat beim Regierungspräsidenten in Köln.

Nach seiner Versetzung an den Regierungspräsidenten Arnsberg wurde er mit der Leitung der Abteilung 2 (Ordnungs- und Polizeiangelegenheiten, Gewerbeaufsicht, Gesundheitswesen, Zivil- und Katastrophenschutz) betraut. Schon einige Monate später, am 31. 5. 1961 wurden ihm die Geschäfte des Regierungsvizepräsidenten übertragen.

Im Jahre 1964 ernannte die Landesregierung Herrn Dr. Stakemeier zum Regierungsvizepräsidenten in Münster, zwei Jahre später zum Regierungspräsidenten in Köln.

Um die Jahreswende 1966/67 wurde er als Staatssekretär in das Kultusministerium berufen.

Ab 1. 10. 1967 wirkte er als Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und nahm sich dort mit großem Erfolg vor allem der landespolitisch besonders bedeutungsvollen Aufgabe der Aufstellung eines Generalverkehrsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen an.

Vom 1. 8. 1970 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1974 war Herr Dr. Stakemeier Staatssekretär im Innenministerium. Hier widmete er sich mit großem Pflichtbewußtsein und Engagement der kommunalen Neugliederung, der Verwaltungsreform, der Erhaltung und Stärkung der verfassungsmäßigen Ordnung, den Aufgaben der inneren Sicherheit und den Wandlungen im Städtebau- und Wohnungswesen. Er führte die Verwaltungen mit außerordentlicher Grundsatztreue und weit gespannter Sachkenntnis, vor allem aber mit kluger Vorausschau.

Seinen Mitarbeitern bleibt er als verständnisvoller und gerechter Vorgesetzter in Erinnerung.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Stakemeier in Achtung und Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorsitzende
des Personalrates
Löer

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr	Datum	Titel	Seite
451	1. 2. 1992	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)	451
6300	20. 1. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO	452
7130	6. 2. 1992	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft	452

Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210 - III A. 79 - u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IV B 2 6150 - u. d. Innenministeriums - IV D 2 - 6501/24 - u. d. Kultusministeriums - II B 4. - 36 - 87/0 Nr. 223/92 - v. 1. 2. 1992

1 Anwendungsbereich

- 1.1. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden sollte im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn durch weniger einschneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist. Sofern nicht im Einzelfall gewichtige erzieherische Gründe für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen, bietet sich bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in diesen Deliktsebenen die Einstellung ohne Durchführung des förmlichen Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG an (Diversion).

- 1.2. Die Diversion kommt insbesondere bei folgenden Deliktarten in Betracht:

Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB);
- fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB);
- Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242, 246, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) mit einer Wertgrenze von 100 DM sowie alle Fälle, in denen ein Strafgesetzbuch auf § 248a StGB verweist;
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB);
- Beförderungerschleichung (§ 265a StGB);
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) bei geringem Schaden;

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht;
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z. B. Löcher von Videobändern) eingewilligt wird;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

- 1.3. Die Diversion darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigerrechten der Beschuldigten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG kommt daher erst in Betracht, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht.
- 1.4. Die Diversion setzt in der Regel voraus, daß die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig wird oder im Falle einer weiteren Straftat ein Delikt in Betracht steht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder in erheblichem zeitlichen Abstand zu der ersten Tat steht oder mehrere Straftaten geringerer Bedeutung oder mit geringem Schaden den Tatvorwurf bilden.

2 Verfahren

- 2.1. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu den Beschuldigten den Eindruck, daß sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion

anbietet, so spricht sie eine dahingehende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft aus. Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Nummer 2.4 hält die Polizei in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht. Die Polizei soll in keinem Fall zusätzliche Erhebungen anstellen oder erzieherische Maßnahmen selbst treffen oder vermitteln. Als Informationsquellen sollen nur diejenigen herangezogen werden, die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.

In Fällen von geringer Bedeutung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine knappe Fassung des Vermerks in Betracht kommen.

Wenn erzieherische Maßnahmen zur Vorbereitung der Divisionsentscheidung geboten erscheinen, soll die Polizei das Jugendamt unterrichten. Die Unterrichtspflicht nach Nummer 3.2.7 der PDV 382 (RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1988 (n. v.) - IV A 3 - 1501 - (SMBL. NW. 2053))^{*} bleibt unberührt.

- 2.2. Ist das Jugendamt nicht bereits von der Polizei unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft das Jugendamt an, wenn dies zur Durchführung der Diversion erforderlich erscheint.

- 2.3. Das Jugendamt berichtet der Staatsanwaltschaft möglichst kurzfristig

- a) über bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen und
- b) unter Darstellung der Persönlichkeit und Tatumstände, ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen werden kann.

Gibt das Jugendamt innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, daß es gegen die Erledigung des Verfahrens durch Diversion Bedenken trägt.

- 2.4. Die Staatsanwaltschaft sieht bei geständigen Beschuldigten von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendgerichts nach § 45 Abs. 2 JGG ein, wenn eine erzieherische Maßnahme die oder den Jugendlichen in einer Weise fördert, die die Entscheidung durch das Jugendgericht entbehrlich macht. Bei erzieherischen Reaktionen unmittelbar nach der Tat aus dem sozialen Umfeld der Jugendlichen ist zu prüfen, ob sie geeignet sind, die Einsicht der Jugendlichen in das begangene Unrecht zu fördern und deren künftiges Verhalten hierdurch zu beeinflussen. Erzieherische Reaktionen können auch Maßnahmen sein, die durch das Jugendamt veranlaßt wurden.

- 2.5. Hält die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer richterlichen Maßnahme für erforderlich, jedoch eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich, so regt sie die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch das Jugendgericht nach § 45 Abs. 3 JGG an.

Dies kann namentlich bei Fällen im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität in Betracht kommen oder wenn ein unmittelbarer Kontakt der oder des Jugendlichen zum Jugendgericht aus erzieherischer Sicht erforderlich erscheint.

^{*} Nummer 3.2.7 der PDV 382 lautet wie folgt:

Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn für erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen.

In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt.

Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

6300

Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 1. 1992 -
III B 3 - 7/6002 - 3771/92

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 8. 1991 (SMBL
NW. 6300) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Der Gegenwert von 5 Mio ECU nach § 17 a VOB beträgt
bis zum 31. 12. 1993 10 263 300,- DM.

Ein ECU entspricht 2,05266 DM.

7130

- MBL NW. 1992 S. 452.

Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - V B 1 - 8001.7.25.1 (V Nr. 7/92) - u. d.
Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 133-81-3.7 (2/92) -
v. 6. 2. 1992

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumord-
nung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirt-
schaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBL
NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 18.3 werden nach der Überschrift folgende
Absätze eingefügt:

Die TA Luft enthält in Nummer 3.3 für einzelne
Anlagenarten und Stoffe Emissionswerte in Ver-
bindung mit der Aufforderung, die Möglichkeiten
zur weitergehenden Verminderung der Emissio-
nen auszuschöpfen (Dynamisierungsklausel). An-
gaben zum konkreten Anforderungsprofil im
Rahmen der Dynamisierung finden sich nach-
folgend in den Erläuterungen zu den einzelnen
Anlagenarten. Diese Angaben gelten mit folgen-
den Maßgaben:

- Im Regelfall wird ein dem Stand der Technik
entsprechender Emissionswert festgelegt. Die-
se Emissionswerte sind - abgesehen von atypi-
schen Sonderfällen - bindend. Wo eine derarti-
ge Festlegung aufgrund des derzeitigen Kennt-
nisstandes noch nicht möglich war, werden
Zielwerte angegeben. In diesen Fällen soll im
Rahmen von Genehmigungsverfahren und vor
dem Erlaß von Ordnungsverfügungen ermittelt
werden, welche der möglichen technischen
Maßnahmen im Einzelfall anwendbar sind, um
den Zielwert möglichst zu erreichen. Die Ein-
haltung der Zielwerte kann selbst dann gewähr-
leistet ist, daß dies mit den in Frage kommen-
den Maßnahmen im Einzelfall sicher möglich
ist. In diesen Fällen sollen die Anforderungen
mit einer Öffnungsklausel in dem Sinne ver-
bunden werden, daß eine andere Emissionsbe-
grenzung festgelegt wird, wenn der geforderte
Wert aus Gründen, die der Betreiber nicht zu
vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- Soweit auch Zielwerte nicht angegeben sind,
soll durch Einzelfallprüfung festgestellt wer-
den, inwieweit die angegebenen technischen
Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Die Einordnung von Altanlagen in die Sanie-
rungsklassen nach Nr. 4 TA Luft wird durch die
Konkretisierung nicht berührt. Maßstab dafür
bleibt der in 3.3 genannte Emissionshöchstwert.
Die Frist für die Nachrüstung ergibt sich
grundsätzlich aus Nr. 4.2.4 TA Luft (1.3.1994). Eine
längere Frist kann im Einzelfall wegen Art

und Umfang der notwendigen Umrüstungs-
maßnahmen zur Einhaltung der konkretisier-
ten Dynamisierungsklauseln erforderlich wer-
den. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzun-
gen ist in jedem Fall bis zum 1. März 1994 anzu-
streben.

- Die Angaben zu den Dynamisierungsklauseln
enthalten jeweils in Kurzform unter Buchstabe
a) die in der TA Luft festgelegte Kombination
der mindestens einzuhaltenden Emissionswer-
te (Emissionshöchstwerte) und die Art der Dy-
namisierungsklausel; unter Buchstabe b) wer-
den die aus heutiger Sicht möglichen techni-
schen Maßnahmen genannt, mit denen die
Emissionen des luftverunreinigenden Stoffes
vermindert werden können; unter Buchstabe c)
werden, soweit möglich, die Emissions- oder
Zielwerte jeweils für Neu- und Altanlagen an-
gegeben.

2. An Nummer 18.311 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklauseln
in Nr. 3.3.1.2.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,50 g N_x/m^3
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feue-
rungstechnischer Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- NO_x -arme Brenner
- gestufte Verbrennung
- Abgasrückführung
- Feuerraumkonstruktion

c) Konkretisierung

Rostfeuerungen:

- Neuanlagen: 0,40 g NO_x/m^3
ausgenommen:
Einzelfeuerungen bis 10 MW bei Einsatz von
Steinkohle: 0,50 g NO_x/m^3 .
Feuerungsanlagen für den Einsatz von ge-
strichenem, lackiertem oder beschichtetem
Holz sowie daraus anfallenden Resten, so-
weit keine Holzschutzmittel aufgetragen
oder enthalten sind und Beschichtungen
nicht aus halogenorganischen Verbindungen
bestehen, oder Sperrholz, Spanplatten, Fa-
serplatten oder sonst verleimtem Holz sowie
daraus anfallenden Resten, soweit keine
Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten
sind und Beschichtungen nicht aus halogen-
organischen Verbindungen bestehen: 0,50 g
 NO_x/m^3

- Altanlagen: 0,50 g NO_x/m^3

Staubfeuerungen:

- Neuanlagen: 0,40 g NO_x/m^3
ausgenommen:
Einzelfeuerungen bis 20 MW: 0,50 g NO_x/m^3 .
Feuerungsanlagen für den Einsatz von ge-
strichenem, lackiertem oder beschichtetem
Holz sowie daraus anfallenden Resten, so-
weit keine Holzschutzmittel aufgetragen
oder enthalten sind und Beschichtungen
nicht aus halogenorganischen Verbindungen
bestehen, oder Sperrholz, Spanplatten, Fa-
serplatten oder sonst verleimtem Holz sowie
daraus anfallenden Resten, soweit keine
Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten
sind und Beschichtungen nicht aus halogen-
organischen Verbindungen bestehen: 0,50 g
 NO_x/m^3
- Altanlagen: 0,50 g NO_x/m^3

Stationäre Wirbelschichtfeuerung mit Feue-
rungswärmeleistung bis 20 MW:

- Neuanlagen: 0,50 g NO_x/m³
- Altanlagen: 0,50 g NO_x/m³

Zur Emissionsminderung der Schwefeloxide

a) Anforderungen

- Emissionshöchstwert: 2,0 g SO₂/m³
- Dynamisierungsklausel: Minderungsmöglichkeiten ausschöpfen, z. B. durch Zugabe basischer Sorbentien Absenkung des Schwefelemissionsgrades auf 50%.

b) Technische Maßnahmen

- schwefelarme Braunkohle
- Direktentschwefelung durch Sorbentienzugabe
- Abgasentschwefelung.

c) Konkretisierung

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe außer Braunkohle:

- Neuanlagen:
unter 10 MW Feuerungswärmeleistung: 2,0 g SO₂/m³
ab 10 MW Feuerungswärmeleistung: 1,0 g SO₂/m³
- Altanlagen
Einzelfeuerungen unter 10 MW Feuerungswärmeleistung: 2,0 g SO₂/m³ (war einzuhalten ab 1. 3. 1989) durch Nachweis des Schwefelgehalts im Brennstoff
Einzelfeuerungen ab 10 MW Feuerungswärmeleistung: 1,0 g SO₂/m³

Braunkohlefeuerungen

- Neu- und Altanlagen 1,0 g SO₂/m³
Ein Überschreiten des Emissionswertes von 1,0 g SO₂/m³ ist bei 3% aller Tagesmittelwerte der Betriebstage innerhalb eines Kalenderjahres bis höchstens 2,0 g SO₂/m³ zulässig.

3. An Nummer 18.312 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.2.2 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,45 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- NO_x-arme Brenner
- gestufte Verbrennung
- Abgasrückführung
- Feuerraumkonstruktion

c) Konkretisierung

brennbare Stoffe außer Heizöl EL:

- Neuanlagen: Einzelfallprüfung, Zielwert 0,30 g NO_x/m³
- Altanlagen: 0,45 g NO_x/m³

Zur Emissionsminderung der Schwefeloxide:

a) Anforderungen

- Emissionshöchstwert: 1,7 g SO₂/m³
- Dynamisierungsklausel: Minderungsmöglichkeiten ausschöpfen, z. B. durch Einsatz schwefelarmer Brennstoffe.

b) Technische Maßnahmen

- schwefelarmes Heizöl S (nur begrenzt verfügbar)
- Direktentschwefelung durch Sorbentienzugabe (nur bei dafür geeigneten Kesselkonstruktionen möglich)
- Abgasentschwefelung.

c) Konkretisierung

- Neuanlagen:
unter 10 MW Feuerungswärmeleistung: 1,7 g SO₂/m³
ab 10 MW Feuerungswärmeleistung: 0,85 g SO₂/m³
- Altanlagen
Einzelfeuerungen unter 10 MW Feuerungswärmeleistung: 1,7 g SO₂/m³ (war einzuhalten ab 1. 3. 1989)
Einzelfeuerungen ab 10 MW Feuerungswärmeleistung: 0,85 g SO₂/m³

4. Nach Nummer 18.315 werden folgende Nummern 18.315a und 18.315b eingefügt:

18.315 a Zu 3.3.1.3.1:

Hinsichtlich der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.3.1 gelten die Angaben unter Nr. 18.311 entsprechend.

18.315 b Zu 3.3.1.3.2:

Hinsichtlich der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.3.2 gelten die Angaben unter Nr. 18.312 entsprechend.

5. An Nummer 18.316 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.4.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte
bis 3 MW Feuerungswärmeleistung: 4,0 g NO_x/m³
über 3 MW Feuerungswärmeleistung: 2,0 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung motorischer und anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

- Abgasrückführung
- Selektive Katalytische Reduktion (SCR)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen
gasbetriebene Zündstrahlmotoren 0,50 g NO_x/m³
sonstige Motoren abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, Zielwert 1,0 g NO_x/m³, insbesondere durch den Einsatz von SCR, so weit wie möglich anstreben
- Altanlagen: wie Neuanlagen

Zur Emissionsminderung von Staub:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,13 g/m³
- zusätzliche Anforderung: Einsatz von Rußfiltern ist anzustreben.

- b) Technische Maßnahmen
- Motorische Maßnahmen
 - Rußfilter (insbesondere bei Anlagen < 1000 kW in der Erprobung)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen:
gasbetriebene Zündstrahlmotoren: 50 mg/m³ durch motorische Maßnahmen. Der Einsatz von Rußfiltern ist anzustreben. Dabei ist insbesondere Nr. 2.3 TA Luft zu beachten.

sonstige Motoren:
unter 1000 kW: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung; Zielwert 80 mg/m³ durch motorische Maßnahmen. Der Einsatz von Rußfiltern ist anzustreben. Dabei ist insbesondere Nr. 2.3 TA Luft zu beachten.

Einzelaggregate ab 1000 kW: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung; Zielwert 50 mg/m³ durch motorische Maßnahmen. Der Einsatz von Rußfiltern ist anzustreben. Dabei ist insbesondere Nr. 2.3 TA Luft zu beachten.

- Altanlagen: 0,13 g/m³

Nr. 2.3 TA Luft bleibt unberührt, da Dieselmotoren-Emissionen unter der Bezeichnung „Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ nach III A 2 der MAK-Werte-Liste eingestuft sind.

6. Nach Nummer 18.316 werden folgende Nummern 18.317 und 18.318 eingefügt:

18.317 Zu 3.3.1.5.1:

Im Hinblick auf die Reproduzierbarkeit der Messungen ist bei sachgerechter Auslegung unter Dauerbetrieb im Sinne der Nummer 3.3.1.5.1 der Betrieb bei Nennlast zu verstehen.

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.5.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte bis 60 000 m³/h Abgas: 0,35 NO_x/m³ über 60 000 m³/h Abgas: 0,30 g NO_x/m³ zusätzlich jeweils Wirkungsgradbonus.
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung verbrennungstechnischer Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

- NO_x-arme trockene Verbrennung: verfügbar für Gasturbinen > 100 MW Feuerungswärmeleistung, für Gasturbinen < 100 MW Feuerungswärmeleistung in der Entwicklung und voraussichtlich 1993/94 verfügbar
- Wasser/Dampf-Einspritzung einsetzbar für alle Gasturbinen; Nachteile: Wasseraufbereitung/Abwasserprobleme, Wirkungsgradminderung (CO₂-Problematik)

c) Konkretisierung

Der Wirkungsgradbonus gilt unverändert weiter.

- Neuanlagen
Einzelaggregate ab 100 MW

Feuerungswärmeleistung: 0,10 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Erdgas oder Kohlegas
0,15 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Heizöl EL oder sonstigen Gasen

Einzelaggregate unter 100 MW Feuerungswärmeleistung: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung;
Zielwert 0,15 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Erdgas oder Kohlegas
Zielwert 0,20 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Heizöl EL oder sonstigen Gasen
jeweils bei Anwendung NO_x-armer trockener Verbrennung

- Altanlagen
ab 100 MW Feuerungswärmeleistung: 0,10 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Erdgas oder Kohlegas
0,15 g NO_x/m³ bei Betrieb mit Heizöl EL oder sonstigen Gasen

unter 100 MW Feuerungswärmeleistung:

- Einzelaggregate ab 60 000 m³ Abgas/h: höchstens 0,30 g NO_x/m³
- unter 60 000 m³ Abgas/h: höchstens 0,35 g NO_x/m³

18.318 Zu 3.3.1.11.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.1.11.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,50 g/m³ bei der erstmaligen Messung
- Dynamisierungsklausel: Möglichkeiten zur Vermeidung einer alterungsbedingten Überschreitung des Emissionswertes von 0,50 g NO_x/m³ durch feuerungstechnische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ausschöpfen.

b) Technische Maßnahmen

Beseitigung von Undichtigkeiten im Heizsystem, z. B. durch:

- Keramisches Schweißen
- Torkretierung
- Düsensteinabdichtung

c) Konkretisierung

Abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, da die zu treffenden Maßnahmen vom Alterungszustand der Anlage abhängig sind.

7. Nach der Überschrift zu Nummer 18.32 werden folgende Nummern 18.321 bis 18.325 eingefügt; der bisherige Text von Nummer 18.32 wird danach als Nummer 18.326 angefügt:

18.321 Zu 3.3.2.1.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.2.1.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte
Rostvorwärmer: 1,5 g NO_x/m³
Zyklonvorwärmer mit Abwärmenutzung: 1,3 g NO_x/m³

Zyklonvorwärmer ohne Abwärmenutzung:
1,8 g NO_x/m³

- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer oder anderer dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

- Vergleichmäßigung des Ofenbetriebs
- NO_x-arme Feuerungstechnik
- NO_x-arme Sekundärfeuerung mit Tertiärluftzuführung
- Selektive Nichtkatalytische Reduktion/SNR (in Demonstrationsversuchen erprobt)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 0,50 NO_x/m³, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 10 vom Hundert
- Altanlagen: 0,80 g NO_x/m³, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 10 vom Hundert

18.322 Zu 3.3.2.4.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.2.4.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte
Drehrohröfen: 1,8 g NO_x/m³
sonstige Öfen: 1,5 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer und anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

NO_x-arme Feuerungstechnik beim Brennen von Kalkstein oder Sinterdolomit in Drehrohröfen; im übrigen keine besonderen Maßnahmen

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 0,50 g NO_x/m³
Ausnahme beim Brennen von Sinterdolomit in Drehrohröfen oder von Kalkstein: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung. Zielwert 0,50 g NO_x/m³ soweit wie möglich anstreben
- Altanlagen:
wie Neuanlagen

18.323 Zu 3.3.2.8.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.2.8.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte:
je nach Ofenbauart und Brennstoffart (Öl oder Gas) 1,2 bis 3,5 g NO_x/m³, bei Nitratläuterung Verdoppelung
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer und anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

- Feuerungs- und prozesstechnische Maßnahmen, z. B.
Luftstufung (bei U-Flammenwannen erprobt)
Düsensteinabdichtung
Absenkung der Oberofentemperatur
Minimierung des Luftüberschusses
Verwendung NO_x-armer Brenner
- bei Neuanlagen emissionsarme Wannenkonstruktionen (soweit bei bestimmten Glasarten möglich)

- Selektive Nichtkatalytische Reduktion (SNR) (in der Erprobung)
- Selektive Katalytische Reduktion (SCR) (in der Erprobung)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: Bei einem Massenstrom von 10 kg NO_x/h oder mehr: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung; Zielwert 0,50 g NO_x/m³ so weit wie möglich anstreben.
- Altanlagen: wie Neuanlagen wobei Wannenreizezeit und Wannenentyp zu berücksichtigen sind.

Besonderheiten bei Nitratläuterung

Die Vorschrift, daß in Fällen, in denen aus Produktionsqualitätsgründen eine Nitratläuterung erforderlich ist, die Emissionen das Zweifache des Zielwertes nicht überschreiten dürfen, gilt unverändert fort.

18.324 Zu 3.3.2.10.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.2.10.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Schwefeloxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: bei einem Schwefelgehalt ab 0,12% und ab einem Massenstrom von 10 kg SO₂/h: 1,5 g SO₂/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung von Abgasreinigungsmaßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- Zugabe von schwefelbindenden Sorbentien zum Einsatzstoff
- Chemisorptionsverfahren (Quasitrockensorption, Sprühabsorption)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 0,50 g SO₂/m³
- Altanlagen: wie Neuanlagen
Ausnahme bei Ziegeleien: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung; Zielwert ist 0,50 g SO₂/m³

18.325 Zu 3.3.2.11.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.2.11.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide

a) Anforderung

- Emissionshöchstwerte:
je nach Ofenbauart und Brennstoffart (Öl/Gas) 1,2 bis 2,2 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer und anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen und Konkretisierung

Die unter Nr. 3.3.2.8.1 Buchstabe b genannten Maßnahmen können bei vergleichbarer Ofenbauart herangezogen werden.

c) Konkretisierung

Abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, da wegen der geringen Zahl der Anlagen und unterschiedlicher Betriebsverhältnisse eine individuelle Prüfung sachgerecht ist.

8. Nach Nummer 18.332 werden folgende Nummern 18.333 und 18.334 eingefügt:

18.333 Zu 3.3.3.6.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.3.6.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: bei Luftvorwärmung über 200°C, Kurve in Abhängigkeit von Luftvorwärmtemperatur
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung feuerungstechnischer und anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

b) Technische Maßnahmen

NO_x-arme Brenner

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 0,50 g NO_x/m³
- Altanlagen: bei Anlagen mit Vorwärmung der Verbrennungsluft bis 450°C: 0,50 g NO_x/m³
auf 450°C oder mehr: Zielwert 0,50 g NO_x/m³
Ausnahme bei Einsatz von Koksofengas: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung: Zielwert 0,50 g NO_x/m³ ist so weit wie möglich anzustreben

18.334 Zu 3.3.3.10.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.3.10.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 1,5 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung von Abgasreinigungsmaßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- Primärmaßnahmen, z. B. H₂O₂, Harnstoffzugabe
- Mehrstufige Absorption
- Absorption in Verbindung mit SCR-Verfahren

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, Zielwert 0,50 g NO_x/m³ ist so weit wie möglich anzustreben.
- Altanlagen: wie Neuanlagen

9. An Nummer 18.342 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.4.4.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,70 g NO_x/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung prozess technischer Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- Verringerung des Luftüberschusses
- Stufenverbrennung
- Verringerung der Promotorzugabe

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 0,50 g NO_x/m³
- Altanlagen: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, Zielwert 0,50 g NO_x/m³ ist so weit wie möglich anzustreben

Zur Emissionsminderung der Schwefeloxide

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 1,7 g SO₂/m³
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung prozess technischer Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

Zugabe oxidischer Zusätze zum Katalysator

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, Zielwert 1,2 g/m³ ist so weit wie möglich anzustreben
- Altanlagen: wie Neuanlagen

10. Nummer 18.35 erhält folgende Fassung:

18.351 Zu 3.3.5.1.1:

In den Anlagen nach 3.3.5.1.1 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Trockner 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Sind im Abgas der Trockner organische Stoffe der Klasse I der Nr. 3.1.7 Abs. 1 enthalten, so sind daneben die Emissionen dieser Stoffe bei Erreichen der Massenstromschwelle von 0,1 kg/h auf 20 mg/m³ zu begrenzen.

Für die Anwendung zur Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.5.1.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der organischen Stoffe (Lösemittel: LM)

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert
Unilackierung: 60 g LM/m³
Metalllackierung: 120 g LM/m³
- Dynamisierungsklausel: Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch Einsatz lösemittelarmer oder -freier Lacksysteme, Lackauftragsverfahren mit einem hohen Wirkungsgrad, Umluftverfahren oder Abgasreinigung ausschöpfen.

b) Technische Maßnahmen

- Grundierung: wasserlöslicher Lack weit verbreitet
- Füller: wasserlöslicher Füller oder Abgasreinigung
- Basislack Metallic: wasserlösliches System oder Abgasreinigung
- Klarlack Metallic: Abgasreinigung einsetzbar, wasserlösliches System in Erprobung
- Decklack Uni (Einschichtlackierung): lösemittelarmer Zweikomponentenlack oder Abgasreinigung
- Basislack Uni (bei Zweischichtlackierung): wasserverdünntes System oder Abgasreinigung
- Klarlack Uni (bei Zweischichtlackierung): Abgasreinigung einsetzbar, wasserlösliches System in Erprobung
- Abgasreinigung: bei Füller, Decklack und Klarlack jeweils erfolgreich nachgewiesen

c) Konkretisierung

- Neuanlagen:
PKW 35 g LM/m³ für Rohbaukarosserie
LKW 45 g LM/m³ für Rohbaufahrerhaus oder Rohbaukastenwagen
Bei Anlagen, bei denen der Einsatz von wasserlöslichen Klarlacken oder von Pulverlacken für PKW-Rohbaukarossen vorgesehen ist und bei denen bereits entsprechende Vorkehrungen für einen späteren Einsatz, z. B. die erforderliche Trocknerkapazität, getroffen sind, kann bis zum 1. 10. 1995 ein Wert von 40 g LM/m³ zugelassen werden.

- Altanlagen: abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung: Zielwert wie bei Neuanlagen ist so weit wie möglich anzustreben, jedoch höchstens 45 g LM/m³ bei PKW-Rohbaukarossen und 55 g LM/m³ bei Rohbaufahrerhäusern oder Rohbaukastenwagen.

Die Werte schließen die Lösemittel aus der Nachlackierung von fertigen Fahrzeugen und der Endkonservierung für den Transport nicht ein.

18.352 Zu 3.3.5.1.2:

In den Anlagen nach 3.3.5.1.2 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Trockner 50 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Sind im Abgas der Trockner organische Stoffe der Klasse I der Nr. 3.1.7 Abs. 1 enthalten, so sind daneben die Emissionen dieser Stoffe bei Erreichen der Massenstromschwelle von 0,1 kg/h auf 20 mg/m³ zu begrenzen.

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.5.1.2 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der organischen Stoffe:

a) Anforderung

- Ohne Emissionshöchstwert für Stoffe nach 3.1.7 Klasse II und III
- Dynamisierungsklausel: Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch Einsatz lösemittelarmer oder -freier Lacksysteme, Lackauftragsverfahren mit einem hohen Wirkungsgrad, Umluftverfahren oder Abgasreinigung ausschöpfen.

b) Technische Maßnahmen

- Abgasreinigung: prinzipiell dieselben Verfahren wie bei Serienlackierung von Automobilkarossen, Aufwand bisher jedoch relativ hoch
- Biofilter zur Lösemittelabscheidung grundsätzlich einsetzbar, im Pilotmaßstab erprobt
- Einsatz lösemittelarmer Lacke: in allen Materialbereichen entwickelt und eingesetzt, doch noch nicht durchgängig anwendbar; Entwicklung läuft weiter und könnte für bestimmte Materialbereiche oder Produktgruppen in einigen Jahren abschließend bewertet werden.
- Einsatz emissionsarmer Lackauftragsverfahren (Pulverbeschichtung, Airlessverfahren): nur teilweise einsatzfähig oder reichen für eine Konkretisierung noch nicht aus.

c) Konkretisierung

Abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, da wegen der Vielzahl unterschiedlicher Anlagenarten eine individuelle Prüfung mit dem Ziel der Einhaltung der Emissionswerte nach Nr. 3.1.7 Klasse II und III sachgerecht ist.

18.353 Zu 3.3.5.2.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.5.2.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung organischer Stoffe

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 0,50 g Ethanol/m³ bei Einsatz wasserverdünnbarer Druckfarben, die als organisches Lösemittel ausschließlich bis zu 25% Ethanol enthalten
- Dynamisierungsklausel: Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch Einsatz ethanolärmerer Druckfarben oder Abgasreinigung ausschöpfen.

b) Technische Maßnahmen

- ethanolarme Farben: je höher die Saugfähigkeit des bedruckten Materials und je geringer die Gebrauchsanforderungen (z. B. Abnut-

zungsfestigkeit) sind, um so geringere Ethanolgehalte (bis herab zu wenigen Prozent) sind möglich

- Abgasreinigung: Biofilter zur Ethanolabscheidung grundsätzlich einsetzbar, bereits im Pilotmaßstab erprobt

c) Konkretisierung

Abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, da wegen der Vielzahl unterschiedlicher Verfahren und Produkte eine individuelle Prüfung sachgerecht ist.

18.354 Zu 3.3.5.3.1:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.5.3.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung organischer Stoffe

a) Anforderung

- Emissionshöchstwert: 40 mg Stoffe nach Nr. 3.1.7 Klasse I/m³
- Dynamisierungsklausel: Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch Nachverbrennung oder gleichwertige Maßnahmen ausschöpfen

b) Technische Maßnahmen

- Wäsche in Verbindung mit Aerosolabscheider (Naftelektrofilter oder Faserfilter)
- Thermische Nachverbrennung (Problem: Energienutzung, Aufwand)

c) Konkretisierung

- Neuanlagen: 20 mg/m³
- Altanlagen: Abhängig vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung, Zielwert 20 mg/m³ ist so weit wie möglich anzustreben

II. An Nummer 18.39 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für die Anwendung der Dynamisierungsklausel in Nr. 3.3.10.15.1 gilt folgendes:

Zur Emissionsminderung der Stickstoffoxide:

a) Anforderung

- kein Emissionshöchstwert
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung motorischer oder anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

Geregelter Katalysator bei Leistungsprüfständen für Ottomotoren für Vergaserkraftstoff

c) Konkretisierung

Forderung nach Einbau der unter b genannten Katalysatoren, im übrigen Einzelfallprüfung

Zur Emissionsminderung der organischen Stoffe:

a) Anforderung

- kein Emissionshöchstwert
- Dynamisierungsklausel: Ausschöpfung motorischer oder anderer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

b) Technische Maßnahmen

- geregelter Katalysator bei Leistungsprüfständen für Ottomotoren für Vergaserkraftstoff
- unregelter Katalysator beim Probelauf zur Funktionskontrolle von Ottomotoren für Vergaserkraftstoff
- Rußfilter bei Dieselmotor-Abgas in Erprobung

c) Konkretisierung

In der Regel sollen die unter b genannten Katalysatoren eingebaut werden; anderweitige Maßnahmen hängen vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung ab.

Nr. 23 TA Luft bleibt unberührt, da Dieselmotor-Emissionen unter der Bezeichnung „Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ nach IIIA2 der MAK-Werte-Liste eingestuft sind.

- MBL NW. 1992 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 90 82/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 90 82/231, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzurufen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferverzögerungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vorgriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3500

Einzelpreis dieser Nummer 2,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3580